

DGQ-Lean Six Sigma Black Belt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Lean Six Sigma Black Belt“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Schul- oder Hochschulausbildung und Berufserfahrung:
 - abgeschlossene Fachausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem oder mehreren Fachbereichen,
 - oder Abitur, abgeschlossene Fachausbildung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem oder mehreren Fachbereichen,
 - oder abgeschlossene Meister/Techniker Ausbildung,
 - oder abgeschlossenes Hochschulstudium.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Lean Six Sigma Black Belt“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 3. Zwei erfolgreich absolvierte Six Sigma DMAIC Projekte.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer an der DGQ-Veranstaltung „Lean Six Sigma Black Belt“ teilgenommen hat. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Inhalte, die in der Veranstaltung „Lean Six Sigma Black Belt“ vermittelt werden und
 2. zwei abgeschlossene Six Sigma DMAIC Projekte.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 50 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Durchführung von zwei Six Sigma DMAIC Projekten.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 90 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Durchführung und Einreichung der Six Sigma Projekte innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen schriftlichen Prüfung (ab dem Datum des schriftlichen Bescheids).
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt online als E-Prüfung oder in einer Präsenzveranstaltung als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten.
- (4) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung bzw. einer E-Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Internetverbindung

E-Prüfung (Online-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 7 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im Rahmen der Projekte ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist als Hilfsmittel ein Taschenrechner zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 80% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (3) Der Prüfungsteil Projekt ist bestanden, wenn dieses fristgemäß eingereicht und fachlich positiv bewertet wurde. Die eingereichten Projektdokumentationen werden durch einen externen Fachgutachter bewertet. Bei festgestelltem Nachbesserungsbedarf besteht die Möglichkeit, die Projektdokumentation einmalig innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses gemäß den Auflagen nachzubessern.
- (4) Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung kann wiederholt werden.
- (5) Ein als nicht zertifizierungsfähig bewertetes Projekt gilt als nicht bestanden. Das Projekt als Teilprüfung kann dann nicht wiederholt werden, d.h. die Zertifizierung muß neu beantragt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat "DGQ-Lean Six Sigma Black Belt" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12.04.2021 in Kraft.